

Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der Mitglieder des Bezirksgerichtes Horgen

(Vom 8. November 1971)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht in einen Antrag des Obergerichtes,
beschliesst:

I. Mit sofortiger Wirkung wird die Zahl der Mitglieder des Bezirksgerichtes Horgen auf 7 festgesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

III. Mitteilung an das Obergericht zum Vollzug.

Zürich, den 8. November 1971.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
F. Ganz

Der Sekretär:
R. Widmer

Verordnung über das Dienstverhältnis der Sektionschefs

(Vom 11. November 1971)

§ 1. Für jede politische Gemeinde wird auf Vorschlag des zuständigen Kreiskommandanten von der Militärdirektion ein Sektionschef ernannt.

Die Stellvertretung der Sektionschefs wird durch die Militärdirektion geordnet.

§ 2. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem von der Militärdirektion verfügten Amtsantritt und endet

- a) auf den 31. Dezember nach Vollendung des 65. Altersjahres;